

## **Öffentliche Bekanntmachung**

An alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf/  
Maust, VNr. 2001 F

### **Ladung**

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der jeweils gültigen Fassung

Der Bodenordnungsplan ist fertiggestellt und wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin). Gemäß § 59 LwAnpG, § 59 FlurbG und § 3 BbgLEG finden folgende Termine statt:

### **1. Offenlegungstermin**

Der Bodenordnungsplan wird zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten (Beteiligte) in der Zeit von

**Dienstag, den 11. Oktober 2011 bis Donnerstag, den 13. Oktober 2011  
jeweils von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

im Landesbehördenzentrum Cottbus, Vom–Stein–Straße 30, Raum 411 ausgelegt.

An diesem Tag stehen den Beteiligten für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Verfügung.

### **2. Anhörungstermin**

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet

**am Mittwoch, den 26. Oktober 2011**

im Landesbehördenzentrum Cottbus, Vom–Stein–Straße 30, Raum 411 statt.

für die Teilnehmer

ONr. 10/00 bis 209/01 von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr

ONr. 210/02 bis 690/00 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

ONr. 703/03 bis 1081/02 von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie alle Nebenbeteiligten von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gemäß § 60 LwAnpG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur in vorbenannten Anhörungstermin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs.1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs.4 FlurbG).

**Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.**

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigten Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen.

Teichland, den 24.08.2011

gez. Lehmann  
Vorstandsvorsitzende